

## Der jüdische Jurist Ernst E. Hirsch

Eine Liste der Deutschen, die zu Beginn und während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft Deutschland in Richtung Türkei verlassen mussten, zählt mehr als 1.000 Namen von Wissenschaftlern, Architekten, Künstlern, Gewerbetreibenden, Handwerkern und deren Familienangehörigen. Verfolgt als jüdischstämmig oder als Regimekritiker wählten besonders Wissenschaftler die Türkei als Emigrationsland, weil dort unter Kemal Atatürk eine umfassende Bildungsreform nach westlichem Vorbild eingeleitet worden war und hierfür dringlich Experten gesucht wurden. Der große Finanzwissenschaftler Fritz Neumark, selbst 18 Jahre im türkischen Exil, bezeichnet diese historische Konstellation von deutscher Vertreibung und türkischer Bildungsreform mit Recht als ‚deutsch-türkisches Wunder‘: Auf die Aufnahmebereitschaft und Gastfreundschaft der Türkei antworteten die deutschen Akademiker mit umfassenden und weitreichenden Impulsen für die Modernisierung des türkischen Hochschulwesens nach westlichem Standard.

Über die in Deutschland nur unzulänglich bekannte Phase der deutschen Emigration in der Türkei gibt es mittlerweile eine wachsende Zahl an wissenschaftlichen Untersuchungen. Früher bereits - aber wenig beachtet - haben einzelne Emigranten wie Fritz Neumark, der Chirurg Rudolf Nissen oder der Politiker Ernst Reuter über ihr Leben und Wirken in der Türkei berichtet. Hierzu zählt auch der Rechtswissenschaftler Ernst E. Hirsch, der 19 Jahre an den Universitäten in Istanbul und Ankara wirkte. Sein Werdegang ist exemplarisch für den vieler seiner Kollegen. Dazu Auszüge aus der Einleitung der in diesen Tagen unter dem Titel „Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks“ erschein-

nenden Neuauflage von Ernst E. Hirschs Autobiografie:

„Vor nunmehr gut 75 Jahren, am 30. März 1933, wird der 31-jährige, ‚nicht arische‘ Ernst E. Hirsch, der seit 1930 Privatdozent für Handelsrecht und internationales Privatrecht sowie seit 1931 Landgerichtsrat in Frankfurt am Main ist, aufgefordert, seine Privatdozentur ebenso wie sein Amt am Landgericht nieder zu legen. Das einige Tage später, am 7. April 1933, verkündete ‚Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums‘ lässt nur wenige Wochen nach der ‚Machtergreifung‘ der Nazis keinen Zweifel an der brutaler Umsetzung ihrer Ziele zu: ‚Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen‘, heißt es im §3 des Gesetzes. Ernst E. Hirsch überlegt, als Rechtsanwalt weiterhin in seiner Heimat zu wirken. Schließlich entschließt er sich aber für die Wissenschaft und damit für die Emigration. Eine verheißungsvolle Karriere in Deutschland – begonnen mit der Promotion als 22-jähriger an der Justus-Liebig-Universität in Gießen und fortgesetzt mit der Habilitation als 27-jähriger an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt – nimmt ein abruptes Ende.

Gut 3 Monate nach der Entlassung Hirschs aus seinen beiden Berufen unterschreibt am 6. Juli 1933 der ebenfalls nach dem ‚Berufsbeamtengesetz‘ entlassene Frankfurter Professor der Pathologie, Philipp Schwartz, im Namen der im April 1933 in Zürich gegründeten ‚Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland‘ einen Vertrag mit dem türkischen Erziehungsminister Resit Galip zur Anstellung von 30 deutschen Wissenschaftlern an der neu zu gründenden Universität Istanbul. Ernst E. Hirsch nimmt

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

REINER MÖCKELMANN  
GENERALKONSUL A. D

Juni 2008

[75 Jahre deutsches Exil in der  
Türkei. 22.9.2008. Berlin](#)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

das Angebot eines Lehrstuhls für Handelsrecht ‚weit hinten in der Türkei‘ dankbar an und reist mit seiner juristischen Bibliothek, seinem Stutzflügel und seiner Geige im September 1933 nach Istanbul. Überwältigt vom Glanz der Feier zum 10. Jahrestag der Gründung der Türkischen Republik durch Kemal Atatürk am 28. Oktober 1933 im Dolmabahce-Palast notiert er: „Da stand ich nun, ein in der deutschen Heimat als Jude missachteter, wegen seiner ‚minderwertigen‘ Rasse aus seinen Ämtern verjagter, unter Aufgabe von Heim und Herd ins ausländische Exil emigrierter ‚Réfugié ... als einer zu den oberen Tausend gerechneter deutscher Professor!“

Ernst E. Hirsch erhält in Istanbul einen zunächst auf 3 Jahre begrenzten Anstellungsvertrag. Dieser verpflichtet ihn, wie auch die anderen deutschen Exilprofessoren, einen umfassenden Beitrag zum Neuaufbau der Universität Istanbul nach europäischen Standards zu leisten. Auch unterschreibt er, nach 3 Jahren seine Vorlesungen in Türkisch vorzutragen, Prüfungen in Türkisch abzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten in dieser Sprache zu veröffentlichen. Hirschs außergewöhnliche Sprachbegabung – er beherrscht Altgriechisch, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch – erlaubt es ihm, ab 1936 diese Vorgaben umfassend zu erfüllen.

Ernst E. Hirschs neue herausgegebene Autobiografie „Als Rechtsgelehrter im Lande Atatürks“ ist Zeugnis einer kaum nachvollziehbaren Schaffenskraft, die er in den knapp 20 Jahren seiner Lehr- und Forschungstätigkeit an den Universitäten von Istanbul und Ankara entfaltet. In Istanbul baut er die Rechtsbibliothek auf, revolutioniert die Methoden des Rechtsunterrichts und publiziert bald türkische Lehrbücher zum Handelsrecht sowie zur Methode der Rechtsanwendung. In Ankara besteht Hirschs wesentlicher Auftrag darin, die dortige Fachhochschule für Rechtswesen auf den Stand einer wissenschaftlichen juristischen Fakultät zu heben. Diese große Herausforderung gelingt ihm in hervorragender Weise, doch scheint sie ihn nicht auszufüllen: Er verfasst Entwürfe für das türkische Warenzeichen-, Patent-, Muster- und Mo-

dellschutzgesetz und ist hauptverantwortlich für das türkische Handelsgesetzbuch von 1956. Er entwirft darüber hinaus ein neues Universitätsgesetz und ist Mitherausgeber des türkischen Rechtswörterbuchs. Daneben leitet er die Lehrstühle für Handelsrecht sowie für Rechtsphilosophie und –soziologie.

Anschaulich charakterisiert der Rechtsprofessor an der Universität Ankara, Dr. Mukbil Özyorük, die Bedeutung der deutschen Rechtswissenschaftler: „Das Wesentliche, was sie für die Türkei geleistet haben, besteht nicht so sehr in ihren Lehrbüchern, Abhandlungen, Gutachten, Gesetzesentwürfen. Weit wichtiger sind die Ausbildung einer türkischen Professoren-Elite, vor allem aber für Zehntausende von Studenten der Anschauungsunterricht über wissenschaftliche Methode, juristisches Denken, juristische Probleme und ihre Lösungen, Seminare und Doktoratskurse, Unterscheidung von lebendem Recht und trockener Gesetzeskunde, Haltung und Verhalten des Professors gegenüber den Studenten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen.“

Ernst E. Hirsch lehrt, forscht und begeistert seine Studenten in Istanbul von 1933 bis 1943 und in Ankara von 1943 bis 1952. Ernst Reuter, der erste Regierende Bürgermeister Berlins und Mitgründer der Freien Universität, der mit Ernst E. Hirsch gemeinsam in Ankara gelehrt hat, wirbt um diesen während eines Gastsemesters an der FU Berlin im Sommersemester 1950 mit den Worten: „Sie haben bei dem Aufbau der Universitäten Istanbul und Ankara an vorderster Linie gestanden und sich um das Aufblühen dieser Hochschulen verdient gemacht. Ist es denn nicht möglich, Ihre in fast zwei Jahrzehnten erworbenen Erfahrungen beim Aufbau der neuen Berliner Universität fruchtbar zu machen?“ Ernst E. Hirsch bemüht sich vergeblich um eine Beurlaubung an der Universität Ankara und entscheidet sich schließlich zur endgültigen Rückkehr nach Deutschland: „Ich weiß nicht, was ‚Ressentiment‘ ist, ein Mangel, der es mir ermöglicht hat, nach zwei Jahrzehnten des Exils an eine deutsche Universität zurückzukehren.“ Im Jahre 1952 beginnt die 3. Karriere von Ernst E. Hirsch an der FU Berlin, deren Rektorat er nach Wie-

**Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.**

REINER MÖCKELMANN  
GENERALKONSUL A. D

**Juni 2008**

[75 Jahre deutsches Exil in der  
Türkei. 22.9.2008. Berlin](#)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

derwahl von 1953-55 leitet und an der er  
bis zu seiner Emeritierung gut 15 Jahre  
lehrt.

Ernst E. Hirsch bleibt auch in Berlin eng mit  
der Türkei verbunden. Er publiziert über das  
türkische Aktien- und GmbH-Recht, das tür-  
kische Urheberrecht und die türkische Ver-  
fassung von 1961. So hat er mehr als 50  
Jahre wissenschaftlich in und für die Türkei  
gewirkt.“